

**Regie-/Stundenlohnaufträge: Wie wird Beweislast bei Abrechnung verteilt?**

1. Der Auftragnehmer muss die Zahl der für die Leistungserbringung aufgewendeten Stunden darlegen und beweisen.
2. Der Auftraggeber muss darlegen und beweisen, dass die vom Unternehmer aufgewendete Stundenzahl einer wirtschaftlichen Betriebsführung nicht entspricht.

BGH, Urteil vom 28.05.2009 – VII ZR 74/06  
vorhergehend: OLG Frankfurt, 02.03.2006 - 18 U 144/04  
BGB § 280 Abs. 1, § 632 Abs. 1; VOB/B § 15 Nr. 3; ZPO § 286

**Problem/Sachverhalt**

Ein Bauherr lässt auf Regiebasis von einem anderen Unternehmer begonnene Maler- und Verputzarbeiten fertig stellen, wobei diese im Detail durch seinen Bauleiter mündlich angeordnet werden. Die Parteien streiten über die Höhe und Angemessenheit der abgerechneten Regiestunden.

**Entscheidung**

Der BGH stellt im Anschluss an seine Entscheidung vom 17.04.2009 für die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten die folgenden Grundsätze auf:

1. Der Unternehmer muss nur die Zahl der von ihm aufgewendeten Stunden darlegen und beweisen, nicht jedoch für welche Tätigkeiten er im Einzelnen welchen Stundenaufwand hatte. Anderes gilt nur, wenn die Parteien eine detaillierte Darstellung der Stundenabrechnung rechtsgeschäftlich vereinbart haben.
2. Entgegen einer in Rechtsprechung und Schrifttum vielfach geäußerten Meinung ist es nicht Aufgabe des Unternehmers, die Angemessenheit der aufgewendeten Stunden darzulegen und zu beweisen. Es ist vielmehr Sache des Auftraggebers im Hinblick auf die Stundenzahl eine unwirtschaftliche Betriebsführung zu behaupten und diejenigen Umstände nachzuweisen, aus denen sich der unwirtschaftliche Aufwand ergibt. An diese Darlegung sind keine hohen Anforderungen zu stellen, ein Vortrag ins Blaue hinein ist jedoch nicht zulässig. Der Auftraggeber muss einen konkreten Sachverhalt vortragen, der für einen unwirtschaftlichen Aufwand spricht.
3. Dem Auftragnehmer obliegt insoweit die sekundäre Darlegungslast, wenn der Auftraggeber nicht nachvollziehen kann, welche konkreten Leistungen der Unternehmer mit dem abgerechneten Stundenaufwand erbracht hat. Es ist jedoch primär Sache des Auftraggebers, im Vertrag oder auf andere Weise den Leistungsgegenstand der Regiearbeiten zu dokumentieren.
4. Die Vorlage einer prüfbaren Abrechnung führt nicht zu einer Umkehr der Beweislast. Dazu kommt es nur dann, wenn aus dem Verhalten des Auftraggebers ein Schuldanerkenntnis abzuleiten ist; die Fiktion des § 15 Nr. 3 letzter Satz VOB/B gilt aber nur, wenn dieses Regelwerk vereinbart ist. Ein allgemeiner Rechtsgedanke lässt sich daraus nicht ableiten.



Praxishinweis

Über die Abrechnung in Regie ausgeführter Arbeiten wird vielfach gestritten. Es bestehen dabei weithin unterschiedliche Auffassungen darüber, wer im Streitfall für die einzelnen Komponenten dieser Vergütungsform die Darlegungs- und Beweislast hat. Was sich bereits im Urteil vom 17.04.2009 zum Zeithonorar des Architekten angekündigt hatte, hat der BGH nun mit erfreulicher Klarheit generell für den Werkvertrag ausgesprochen: Danach muss der Auftragnehmer die Zahl der aufgewendeten Stunden, der Auftraggeber die Unwirtschaftlichkeit des damit verbundenen Aufwands beweisen. Vor diesem Hintergrund sind Regieaufträge für den Auftraggeber gefährlich. Er ist gut beraten, wenn er vereinbart, dass die Regieabrechnung Detailangaben dazu enthalten muss, welche konkreten Einzelleistungen jeweils mit welchem Material- und Zeitaufwand ausgeführt worden sind. Außerdem sollte vereinbart werden, dass die Regieabrechnungen vom Unternehmer zeitnah vorzulegen sind, weil andernfalls der Auftraggeber keine hinreichende Überprüfungsmöglichkeit hat. Die Unterzeichnung von Regiezetteln stellt in der Regel kein deklaratorisches Schuldanerkenntnis dar (a. A. KG, Urteil vom 20.03.2009 – 7 U 161/08).

